

Wir Joseph der Zweyte,
 von Gottes Gnaden erwählter rö-
 mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc. Erz-
 herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu
 Lothringen ꝛc. ꝛc.

Da das Stärkmehl oder die sogenannte Stärke bei verschiedenen
 Gewerben zur Zubereitung der Waare nothwendig ist, der Saar-
 puder aber, der aus der Stärke gemacht wird, ausser der Haupt-
 stadt ohnehin einen sehr unbeträchtlichen Gebrauch hat, so wollen Wir
 zur Erleichterung der Aemsigkeit, die auf Stärke und Saarpuder
 bisher unter dem Namen eines Aufschlags bestandene Abgabe für
 das Land und die Landstädte gänzlich aufheben, und dieselbe nur
 in der Hauptstadt allein noch beibehalten: in dieser letzten aber die
 Einhebung dieses Aufschlags dadurch vereinfachen, daß die Rollen
 und Säckel, zu deren Bezeichnung bisher ein eignes Amt bestanden,
 in Zukunft in das Stempelamt zum Ausdrucke des Stempels ge-
 bracht werden sollen.

§. 1.

Es dürfen also, vom ersten Junius angefangen, Stärke und Saar-
 puder nicht anders als in gestempelten Säckeln oder Rollen
 verkauft werden.

℥

§. 2.

§. 2.

Die Haarpuderstempel werden nach den drey Gattungen des Haarpuders unterschieden seyn, und die Bezahlung, welche nach diesem Unterscheide geleistet worden, anzeigen: nämlich für das Pfund des feinsten 4 Kreuzer, für das Pfund des mittleren 3 Kreuzer, für das Pfund des gemeinsten 2 Kreuzer: die Stärke ohne Unterscheid für das Pfund 2 Kreuzer.

Die aufgedruckten Stempel bezeichnen jedoch nicht das Gewicht des in den Säckeln oder Rollen enthaltenen Haarpuders oder der Stärke, sondern nur die Gattung desselben.

§. 3.

Der in der Stadt selbst gemachte Haarpuder und die Stärke müssen unmittelbar zur Stempelbezeichnung in das Stempelamt gebracht werden.

§. 4.

Stärke oder Haarpuder aber, so von dem Lande, oder auch aus andern Erbländern hereingeführt werden, müssen bei den Linienämtern angemeldet werden, von welchen dem Anmeldenden eine schriftliche Anweisung an das mautamtliche Wagamt zur Abwägung, und von diesem der Wagzeddel an das Stempelamt mitgegeben, bei letzterem aber die Stempelgebühr nach dem auf dem Wagzeddel bezeichneten Gewichte, ohne Abzug einer sogenannten Tara, entrichtet werden muß.

§. 5.

Haarpuder oder Stärke, welche bei der Einfuhr an den Linien nicht gemeldet worden, sind, wenn sie gefunden werden, als verfallen anzusehen.

§. 6.

Bei Hintergehung des Gefälls, sowohl wenn jemand Haarpuder oder Stärke in ungestempelten Säckeln oder Rollen verkauft, als wenn jemand dergleichen kauft, werden beide, der Käufer sowohl
als

als Verkäufer, wofür sie betreten werden, für jedes Pfund um den zwanzigfachen Betrag des Stempels gestraft.

§. 7.

Wäre aber der Verkäufer des ungestempelten Haarpuders oder Stärke ein Haarpuder oder Stärkemacher, oder sonst jemand, der denselben zu verkaufen das Befugniß hat, so ist er das erstemal mit der doppelten Strafe in Geld, bei einer zweyten Betretung aber mit dem Verluste seines Gewerbs zu strafen.

§. 8.

Derjenige, welcher eine Anzeige macht, und beweist, daß jemand ungestempelten Haarpuder oder Stärke gekauft, oder verkauft hat, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werthes der konfiszirten Waare; und falls der Käufer einen solchen Fall selbst anzeigt, wird ihm noch die verwirkte eigne Strafe nachgesehen.

§. 9.

Die Tabakrevisoren und Aufseher, welchen nebst dem Tabak auch die Aufsicht in Ansehen der Stempelpatentsübertretungen aufgetragen worden, sind befugt, von Zeit zu Zeit in dem Waarenlager der Stärk und Haarpudermacher, und den Scramläden derjenigen, welche diese Waaren verkaufen, nachzusehen, und was sie davon in ungestempelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen. Die weggenommene Waare haben sie an das Stempelamt zu übergeben, und zugleich denjenigen, bei welchem dieselbe gefunden worden, zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 10.

Dem Stempelamte ist das Recht eingeräumt, den Angezeigten vorzufodern, die nöthige Untersuchung zu pflegen, da sodann die verwirkte Strafe von der Hofkammerprokurator gerichtlich wird eingetrieben werden.

1750

1750

1750

Gege-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 9^{ten}
Tag des Monats May im siebenzehnhundert fünf und achtzigsten,
unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erblän-
dischen im fünften Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis. Boh^{ia}. Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Caneius

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ar}.

Regiæ Majestatis proprium,

Frantz Kaj. Freyh. v. Spiegelfeld.